

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



69

Nr. 5 / 131. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2016

### Inhalt

#### **Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**

- Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 26. April 2016..... 70
- Richtlinien für das Stipendienprogramm für Theologiestudierende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 70
- Richtlinien für eine Studienbeihilfe für die Studierenden eines Masterstudiengangs Evangelische Theologie ..... 72

#### **Arbeitsrechtliche Regelungen**

- Beschluss zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW – (ARK 01/16) ..... 74
- Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 02/16)..... 74

#### **Urkunden**

- Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Wernswig-Waßmuthshausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)..... 76

#### **Bekanntmachungen**

- Wahl des Synodalvorstandes..... 77
- Wahl des Rates der Landeskirche..... 77
- Wahl des Nominierungsausschusses..... 77
- Wahl des Finanzausschusses..... 78
- Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes..... 78
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden, Evangelische Kirchengemeinde Breitzbach, Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen, Evangelische Kirchengemeinde Markershausen, Evangelische Kirchengemeinde Unhausen, Evangelische Kirchengemeinde Wommen..... 81

#### **Personal- und Stellenangelegenheiten**

- Personalia..... 82
- Pfarrstellenausschreibungen..... 83

#### **Nichtamtlicher Teil**

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 84
- Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Marburg..... 84
- Satzung des Landesverbandes Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck..... 84

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### **Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 26. April 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. April 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26. April 2016

##### Artikel 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) zu.

##### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 10. Mai 2016

Dr. He in  
Bischof

### **Richtlinien für das Stipendienprogramm für Theologiestudierende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 gemäß Artikel 139 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

#### **Richtlinien für das Stipendienprogramm für Theologiestudierende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck möchte Menschen für den Pfarrdienst in der Landeskirche gewinnen und fördert die Aufnahme und er-

folgreiche Durchführung eines Studiums der Evangelischen Theologie mit einem Stipendienprogramm.

#### 1. Zweck des Stipendiums

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (Landeskirche) gewährt bis zu 100 Studierenden, die im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung an einer deutschen Universität oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind, ein Stipendium, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums in der Landeskirche das Vikariat zu absolvieren und nach der Zweiten Theologischen Prüfung und dem Probendienst in der Landeskirche eine Pfarrstelle zu übernehmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### 2. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung des Programms ist das Landeskirchenamt.

#### 3. Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Für das Stipendium kann sich bewerben, wer

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung an einer deutschen Universität oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist,
- c) den Nachweis über die erfolgreich bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) erbringt,
- d) aufgrund des Alters die Bedingungen der Bindefrist nach Nr. 6 erfüllen kann,
- e) bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden Vertrag mit der Landeskirche abzuschließen.

3.2 Die Bewerbung ist mit vollständigen Unterlagen an die

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Landeskirchenamt  
Dezernat Theologisches Personal  
Wilhelmshöher Allee 330  
34131 Kassel

zu richten.

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Angabe der Personalien (s. Personalfragebogen)
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD
- Taufurkunde
- Konfirmationsurkunde
- Abiturzeugnis

- Zeugnisse der Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch
- aktuelle Studienbescheinigung mit Studienfachangabe, Abschlussziel, Semesterzahl.

Abschriften und Kopien sind stets beglaubigt vorzulegen.

#### 4. Entscheidung über die Bewerbung

Die Entscheidung über die zu fördernden Theologiestudierenden trifft das Landeskirchenamt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und eines persönlichen Gesprächs.

Mit den ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen schließt die Landeskirche einen Vertrag.

#### 5. Stipendium

5.1 Das Stipendium sowie der gegebenenfalls gewährte Kinderzuschlag werden ab dem Monat der eingereichten vollständigen Bewerbung und längstens bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters gewährt.

5.2 Das Stipendium beträgt monatlich 500,00 Euro. Es wird jeweils für den laufenden Monat zum Monatsbeginn und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

Stipendiaten und Stipendiatinnen mit Kind erhalten monatlich 100,00 Euro pro Kind zusätzlich, sofern sie für dieses Kind zum Bezug von Kindergeld berechtigt sind.

#### 6. Allgemeine Pflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen

6.1 Die Stipendiaten und Stipendiatinnen verpflichten sich:

- a) mit Beginn eines neuen Semesters unverzüglich eine Studienbescheinigung vorzulegen,
- b) Änderungen der Wohnanschrift der Landeskirche unverzüglich mitzuteilen,
- c) an dem stipendienbegleitenden Fortbildungs- und Mentoringprogramm teilzunehmen, das vom Ausbildungsreferat des Landeskirchenamtes gemäß Nr. 7 festgelegt wird,
- d) innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Erster Theologischer Prüfung das Vikariat in der Landeskirche zu beginnen. Ausnahmen von dieser Frist, z. B. aufgrund einer Promotion, bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- e) innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Zweiter Theologischer Prüfung den Probendienst in der Landeskirche zu beginnen. Ausnahmen von dieser Frist, z. B. aufgrund einer Promotion, bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- f) in der Regel innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Probendienstes für die Dauer der Zeit, für die das Stipendium bezogen wurde (Förderdauer = Bindefrist), als Pfarrer oder Pfarrerin den Pfarrdienst im Gebiet der Landeskirche zu leisten.

Das Nähere regelt der Vertrag.

6.2 Die Bindefrist verlängert sich um Zeiten einer Unterbrechung des aktiven Dienstes, z. B. aufgrund unbezahlter Beurlaubung, Eltern- oder Pflegezeit.

Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die Landeskirche, sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

#### 7. Begleitprogramm

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen nehmen an einem theologischen Fortbildungs- und Mentoringprogramm teil. Dieses wird vom Ausbildungsreferat im Landeskirchenamt erarbeitet und festgelegt.

#### 8. Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlungen

8.1 Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt,

- a) zum Ende des Monats, in dem das Studium mit Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung beendet ist,
- b) wenn die Höchstdauer des Stipendiums erreicht ist oder
- c) wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn er oder sie:
  - das Studium abbricht oder exmatrikuliert wird,
  - die notwendigen Nachweise nicht fristgemäß erbringt bzw. sie nicht innerhalb von zwei Monaten nachreicht oder
  - die erforderlichen studienbegleitenden Fortbildungsangebote nachhaltig nicht nutzt.
- d) wenn nach Beurteilung durch das Landeskirchenamt begründete Zweifel daran bestehen, dass der Zweck des Stipendiums erfüllt werden kann.

Die Zahlung des Stipendiums kann in begründeten Fällen wieder aufgenommen werden, soweit die Erfüllung des Vertrages noch gewährleistet und absehbar ist.

8.2 Die Zahlung wird ausgesetzt, wenn:

- a) das Studium länger als drei Monate wegen Krankheit oder Eltern- oder Pflegezeit unterbrochen wird,
- b) das Studium aus einem anderen Grunde unterbrochen wird.

Bei Unterbrechungen des Studiums nach Buchstabe a wird der Förderzeitraum unterbrochen und läuft nach Aufnahme des Studiums weiter.

In den Fällen des Buchstabens b läuft der Förderzeitraum weiter.

Ein zeitweises Studium an einer Universität oder theologischen Hochschule im Ausland (Auslandssemester) führt nicht zu einer Unterbrechung des Studiums und hat demnach keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlung.

## 9. Rückzahlung des Stipendiums

9.1 Das Stipendium ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin die Förderbedingungen nicht mehr erfüllt, d. h.:

- aus der evangelischen Kirche austritt,
- das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird,
- die Erste oder Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht besteht,
- nach Abschluss des Studiums das Vikariat nicht in der Landeskirche absolviert,
- nach Abschluss des Vikariats nicht in der Landeskirche in den Probendienst aufgenommen wird,
- den Pfarrdienst in der Landeskirche vor Ablauf der Bindefrist beendet.

Das Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin zu verantworten sind, insbesondere wenn trotz bestandener Examina eine Übernahme in das Vikariat, in den Probendienst oder in den Pfarrdienst von der Landeskirche abgelehnt wird.

9.2 Das Stipendium kann auf Antrag und nach Festsetzung durch die Landeskirche auch in mehreren Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

9.3 Falls die volle Bindefrist wegen zurechenbaren Verhaltens des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht erreicht wird, wird die Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer des geleisteten Dienstes angerechnet.

## 10. Sonstiges

Die steuerrechtliche Behandlung des Stipendiums hat der Bewerber oder die Bewerberin in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Gleiches gilt für die Anzeige im Hinblick auf andere in Anspruch genommene Förderungen oder staatliche Leistungen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2016 in Kraft.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 18. Mai 2016

Landeskirchenamt

N a t t  
Prälatur

## Richtlinien für eine Studienbeihilfe für die Studierenden eines Masterstudiengangs Evangelische Theologie

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 gemäß Artikel 139 Buchstabe g der

Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

### Richtlinien für eine Studienbeihilfe für die Studierenden eines Masterstudiengangs Evangelische Theologie

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck möchte Menschen für den Pfarrdienst in der Landeskirche gewinnen und fördert die Aufnahme und erfolgreiche Durchführung eines Masterstudiengangs der Evangelischen Theologie mit der Übernahme der Studiengebühren (Studienbeihilfe).

#### 1. Zweck der Studienbeihilfe

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (Landeskirche) gewährt Studierenden, die im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Master of Theology an einer deutschen Universität oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind, eine Studienbeihilfe, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums und erfolgreichem Durchlaufen des landeskirchlichen Kolloquiums in der Landeskirche das Vikariat zu absolvieren und nach der Zweiten Theologischen Prüfung und dem Probendienst in der Landeskirche eine Pfarrstelle zu übernehmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### 2. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Studienbeihilfe ist das Landeskirchenamt.

#### 3. Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Für die Studienbeihilfe kann sich bewerben, wer

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Master of Theology an einer deutschen Universität oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist,
- c) aufgrund des Alters die Bedingungen der Bindefrist nach Nr. 6 erfüllen kann,
- d) bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden Vertrag mit der Landeskirche abzuschließen.

3.2 Die Bewerbung ist mit vollständigen Unterlagen an die

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Landeskirchenamt  
Dezernat Theologisches Personal  
Wilhelmshöher Allee 330  
34131 Kassel

zu richten.

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Angabe der Personalien (s. Personalfragebogen)

- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD
- Taufurkunde
- Konfirmationsurkunde
- Abiturzeugnis
- aktuelle Studienbescheinigung mit Studienfachangabe, Abschlussziel, Semesterzahl.

Abschriften und Kopien sind stets beglaubigt vorzulegen.

#### 4. Entscheidung über die Bewerbung

Die Entscheidung über die zu fördernden Theologiestudierenden trifft das Landeskirchenamt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und eines persönlichen Gesprächs.

Mit den ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen schließt die Landeskirche einen Vertrag.

#### 5. Studienbeihilfe

5.1 Die Höhe der Studienbeihilfe richtet sich nach den pro Semester zu zahlenden Kosten für den Studiengang (Studiengangsg Gebühr, Semestergebühr). Sie wird bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro pro Semester gezahlt.

5.2 Die Studienbeihilfe kann nach Vorlage der Rechnungen einmal pro Semester beantragt werden.

#### 6. Allgemeine Pflichten der Geförderten

6.1 Die Empfänger und Empfängerinnen der Studienbeihilfe verpflichten sich:

- a) mit Beginn eines neuen Semesters unverzüglich eine Studienbescheinigung vorzulegen,
- b) am jährlichen Reflexions- und Beratungsgespräch mit dem Ausbildungsreferenten oder der Ausbildungsreferentin teilzunehmen,
- c) Änderungen der Wohnanschrift der Landeskirche unverzüglich mitzuteilen,
- d) innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums und erfolgreichem Durchlaufen des landeskirchlichen Kolloquiums das Vikariat in der Landeskirche zu beginnen. Ausnahmen von dieser Frist bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- e) innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Zweiter Theologischer Prüfung den Probendienst in der Landeskirche zu beginnen. Ausnahmen von dieser Frist bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- f) in der Regel innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Probendienstes für die Dauer der Förderungszeit (1 Semester Förderung = ½ Jahr Bindefrist) als Pfarrer oder Pfarrerin den Pfarrdienst im Gebiet der Landeskirche zu leisten.

Das Nähere regelt der Vertrag.

6.2 Die Bindefrist verlängert sich um Zeiten einer Unterbrechung des aktiven Dienstes, z. B. aufgrund unbezahlter Beurlaubung, Eltern- oder Pflegezeit.

Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die Landeskirche, sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

#### 7. Einstellung der Zahlungen

Die Zahlung des Studienbeihilfe wird eingestellt,

- a) wenn der Empfänger oder die Empfängerin die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn er oder sie:
  - das Studium abbricht oder exmatrikuliert wird,
  - die notwendigen Nachweise nicht fristgemäß erbringt bzw. sie nicht innerhalb von zwei Monaten nachreicht,
  - die jährlichen Gespräche mit dem Landeskirchenamt nicht wahrnimmt.
- b) wenn nach Beurteilung durch das Landeskirchenamt begründete Zweifel daran bestehen, dass der Zweck der Studienbeihilfe nicht erfüllt werden kann.

Die Zahlung der Studienbeihilfe kann in begründeten Fällen wieder aufgenommen werden, soweit die Erfüllung des Vertrages noch gewährleistet und absehbar ist.

#### 8. Rückzahlung der Studienbeihilfe

8.1 Die Studienbeihilfe ist grundsätzlich zurückzahlen, wenn der oder die Geförderte die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt, d. h.:

- aus der evangelischen Kirche austritt,
- das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird,
- den Masterabschluss nicht erwirbt oder die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht besteht,
- nach Abschluss des Studiums und erfolgreichem Durchlaufen des landeskirchlichen Kolloquiums das Vikariat nicht in der Landeskirche absolviert,
- nach Abschluss des Vikariats nicht in der Landeskirche in den Probendienst aufgenommen wird,
- den Pfarrdienst in der Landeskirche vor Ablauf der Bindefrist beendet.

Die Studienbeihilfe muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht von dem oder der Geförderten zu verantworten sind, insbesondere wenn trotz bestandener Examina eine Übernahme in das Vikariat, in den Probendienst oder in den Pfarrdienst von der Landeskirche mangels Eignung abgelehnt wird.

8.2 Die Studienbeihilfe kann auf Antrag und nach Festsetzung durch die Landeskirche auch in mehreren Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

8.3 Falls die volle Bindefrist wegen zurechenbaren Verhaltens des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht erreicht wird, wird die Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer des geleisteten Dienstes angerechnet.

### 9. Sonstiges

Die steuerrechtliche Behandlung der Studienbeihilfe hat der Bewerber oder die Bewerberin in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Gleiches gilt für die Anzeige im Hinblick auf andere in Anspruch genommene Förderungen oder staatliche Leistungen.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2016 in Kraft.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 18. Mai 2016

Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### Beschluss zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW – (ARK 01/16)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. April 2016 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen beschlossen:

#### Anwendung der AVR.KW – Fassung Ost für kirchliche Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen

##### I.

Der nach Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Überleitung des sog. D-Tarifs in die „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ vom 27. Februar 2014 in Ziffer IV. festgelegte Bemessungssatz Ost beträgt ab 1. Mai 2016 100 v. H. Es gelten die Entgelttabellen für Diakoniestationen nach Anlage 2 der AVR.KW.

##### II.

Diese Anhebung gilt als allgemeine Erhöhung des Grundentgelts gemäß Abschnitt II § 4 Absatz 9 des Beschlusses vom 27. Februar 2014.

##### III.

Die Regelung tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Kassel, den 2. Mai 2016

Landeskirchenamt

J o e d t

Oberlandeskirchenrat

### Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/ Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck (ARK 02/16)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. April 2016 folgende Regelung beschlossen:

#### Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin ausgebildet werden.

##### § 2 Anwendung tariflicher Vorschriften

(1) Für das Ausbildungsverhältnis finden – soweit zutreffend – die Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 i. V. m. dem Anwendungsbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Die §§ 8 Absätze 6 und 7, 10, 11, 17, 18, 19 und 20 TVA-L BBiG finden keine Anwendung.

(3) Das Ausbildungsverhältnis richtet sich außerdem nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich konzeptionell ergebenden Besonderheiten durch die Integration des Berufspraktikums in die theoretische Ausbildung.

(4) Hierzu ist der als Anlage 1 beigefügte Ausbildungsvertrag anzuwenden.

### § 3 Erstattung von Reisekosten

Bei Dienstreisen erhalten Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin ausgebildet werden, Reisekostenvergütung gemäß § 23 Absatz 4 TV-L.

### § 4 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich die praktische Ausbildung längstens um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern im Einvernehmen mit der Fachschule gewollt ist.

(2) Können Schülerinnen/Schüler ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
- b) von der Schülerin/von dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.

(5) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(6) Wird der/die Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 5 Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Anlage 1:

#### **Ausbildungsvertrag im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in**

zwischen (Träger der Kindertagesstätte)

vertreten durch .....

- Ausbildungsbetrieb -

und

Herrn/Frau .....

Straße, PLZ Wohnort

- Schülerin/Schüler -

in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem o.g. Ausbildungsbetrieb und dem Fachschulträger: .....

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Ausbildungsvertrag geschlossen:

#### § 1

Herr/Frau ..... wird während der fachpraktischen Tätigkeit, die nach den Ausbildungsbestimmungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin voranzugehen hat, beschäftigt.

#### § 2

Die Ausbildung beginnt am 01.08.2016 und endet am 31.07.2019.

Die Zeit bis zum 31.10.2016 wird als Probezeit vereinbart.

#### § 3

(1) Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in der Fachschule .....

(3) Die Ausbildung ergänzt und vertieft die beim Fachschulträger erworbenen bzw. bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Arbeitsaufgaben nach einem Ausbildungsplan.

(4) Für die fachtheoretische Ausbildung beim Fachschulträger stellt der Ausbildungsbetrieb den/die Schüler/in unter Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit frei. In der Regel erfolgt der Einsatz zwei Tage pro Woche beim Fachschulträger und drei Tage pro Woche im Ausbildungsbetrieb.

#### § 4

Der/Die Schüler/in erhält eine monatliche Vergütung nach § 8 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in Höhe von zurzeit monatlich:

- im ersten Ausbildungsjahr 866,82 Euro (brutto)

- im zweiten Ausbildungsjahr 920,96 Euro (brutto)
- im dritten Ausbildungsjahr 970,61 Euro (brutto).

Es wird eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 39,0 Stunden wöchentlich vereinbart.

#### § 5

(1) Der/Die Schüler/in erhält in jedem Jahr Erholungsurlaub entsprechend den Regelungen des TVA-L BBiG.

(2) Fällt der/die Schüler/in unter das Jugendarbeitsschutzgesetz, richtet sich der Anspruch auf Urlaub nach diesem Gesetz.

(3) Der Erholungsurlaub ist in der Regel während der Schulferien zu erteilen.

#### § 6

Der/Die Schüler/in verpflichtet sich,

1. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer fachpraktischen Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die für die Ausbildungsstelle geltenden dienstlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
3. die ihm/ihr anvertrauten Materialien pfleglich zu behandeln.

Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. den/die Schüler/in zum Besuch der fachtheoretischen Ausbildung freizustellen,
2. den/die Schüler/in über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,

3. mit dem Praktikumsbetreuer der Fachschule zusammenzuarbeiten und die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestalten.

#### § 7

Das Ausbildungsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von dem/der Schüler/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Ziffer 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

#### § 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....  
Unterschrift  
Ausbildungsbetrieb

.....  
Unterschrift  
Schüler/in

Kassel, den 2. Mai 2016

Landeskirchenamt  
Joedt  
Oberlandeskirchenrat

## Urkunden

### Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Wernswig-Waßmuthshausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

#### I.

Die 2. Pfarrstelle Wernswig-Waßmuthshausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Fritzlar-Homberg, wird aufgehoben.

#### II.

Der mit der 1. Pfarrstelle Wernswig-Waßmuthshausen verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

#### III.

Die 1. Pfarrstelle Wernswig-Wasmuthshausen führt künftig die Bezeichnung Wernswig-Waßmuthshausen.

#### IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Kassel, den 24. Februar 2016

Der Bischof  
In Vertretung

L.S.

Natt  
Prälatin

## Bekanntmachungen

### Wahl des Synodalvorstandes

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer ersten Tagung am 25. April 2016 in Morschen den Synodalvorstand gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl wird nachfolgend bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Mai 2016

Dr. Hei n  
Bischof

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Präses:                 | Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n,<br>Kassel      |
| 1. Beisitzerin:         | Dekanin Claudia B r i n k m a n n -<br>W e i ß, Hanau |
| 2. Beisitzer:           | Pfarrer Dr. Volker M a n t e y, Span-<br>genberg      |
| 1. Stellver-<br>treter: | Dieter F r i t z, Kassel                              |
| 2. Stellver-<br>treter: | Dekan Burkhard z u r N i e d e n,<br>Marburg          |

### Wahl des Rates der Landeskirche

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer ersten Tagung am 26. April 2016 in Morschen den Rat der Landeskirche gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl wird nachfolgend bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Mai 2016

Dr. Hei n  
Bischof

#### Mitglieder von Amts wegen:

1. Bischof Prof. Dr. Martin Hei n, Kassel  
als Vorsitzender
2. Prälatin Marita N a t t, Kassel  
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth  
G ü t t e r, Kassel (ab 1. Mai 2016)
3. Vizepräsident Dr. Volker K n ö p p e l, Kassel  
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer  
O b r o c k, Kassel
4. Propst Bernd B ö t t n e r, Sprengel Hanau
5. Pröpstin Sabine K r o p f - B r a n d a u, Sprengel  
Hersfeld
6. Pröpstin Katrin W i e n o l d - H o c k e, Sprengel  
Kassel
7. Propst Helmut W ö l l e n s t e i n, Sprengel Wal-  
deck und Marburg

8. Präses Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n,  
Kassel
9. Dekanin Claudia B r i n k m a n n - W e i ß, Ha-  
nau
10. Pfarrer Dr. Volker M a n t e y, Spangenberg

#### Stellvertreter des Synodalvorstandes (8. – 10.):

1. Dieter F r i t z, Kassel
2. Dekan Burkhard z u r N i e d e n, Marburg

#### Von der Synode gewählte Mitglieder:

11. Pfarrer Frieder B r a c k, Witzenhausen  
Stellvertreterin: Dekanin Sabine T ü m m l e r,  
Homberg (Efze)
12. Prof. Dr. Jens G o e b e l, Schmalkalden  
Stellvertreter: Claus-Hartwig O t t o, Homberg  
(Efze)
13. Pfarrer Ralf H a r t m a n n, Marburg  
Stellvertreterin: Pfarrerin Beate R i l k e, Wäch-  
tersbach
14. Susanne H o f a c k e r, Marburg  
Stellvertreter: Manfred A l b u s, Bad Wildungen
15. Dr. Hans Helmut H o r n, Kassel  
Stellvertreter: Gero v o n R a n d o w, Herles-  
hausen
16. Silvia S c h e f f e r, Willingshausen  
Stellvertreter: Christian L i n k, Gelnhausen
17. Dr. Isabel S c h n e i d e r - W ö l f i n g e r, Espe-  
nau  
Stellvertreterin: Mee Yung G r e i n e r, Kassel
18. Günter U n g e r m a n n, Neuhof  
Stellvertreter: Prof. Dr. Manfred E i b e l s h ä u -  
s e r, Maintal

### Wahl des Nominierungsausschusses

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer ersten Tagung am 26. April 2016 in Morschen den Nominierungsausschuss, der gemäß § 1 des Bischofswahlgesetzes vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13) die Wahl des Bischofs vorzubereiten hat, gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl wird nachfolgend bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Mai 2016

Dr. Hei n  
Bischof

**Mitglieder von Amts wegen:**

1. Präses Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n, Kassel  
als Vorsitzender
2. Dekanin Claudia B r i n k m a n n - W e i ß, Hanau
3. Pfarrer Dr. Volker M a n t e y, Spangenberg
4. Prälatin Marita N a t t, Kassel  
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth G ü t t e r, Kassel (ab 1. Mai 2016)
5. Vizepräsident Dr. Volker K n ö p p e l, Kassel  
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer O b r o c k, Kassel
6. Prof. Dr. Marcell S a ß, Marburg  
als berufenes Mitglied der Philipps-Universität Marburg  
Stellvertreter: Prof. Dr. Thomas E r n e, Marburg  
als berufenes stv. Mitglied der Philipps-Universität Marburg

**Gewählte geistliche Mitglieder:**

7. Pröpstin Katrin W i e n o l d - H o c k e, Kassel  
Stellvertreter: Propst Helmut W ö l l e n s t e i n, Marburg
8. Dekan Christian W a c h t e r, Ziegenhain  
Stellvertreterin: Dekanin Barbara H e i n r i c h, Kassel
9. Pfarrer Jan Friedrich E i s e n b e r g, Vöhl  
Stellvertreter: Pfarrer Thomas F u n k, Haunetal
10. Pfarrer Wolfgang E c h t e r m e y e r, Künzell  
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Burkhard F r e i h e r r v o n D ö r n b e r g, Bruchköbel

**Gewählte Laienmitglieder:**

11. Ludger A r n o l d, Weißenborn  
Stellvertreterin: Andrea S t ö b e r, Bad Sooden-Allendorf
12. Manfred A l b u s, Bad Wildungen  
Stellvertreterin: Susanne H o f a c k e r, Marburg
13. Thomas G i l l e, Melsungen  
Stellvertreterin: Susanne H o f m a n n, Bad Hersfeld
14. Claudia S c h r ö d e r, Brachttal  
Stellvertreter: Dr. Michael S c h n e i d e r, Schlüchtern

**Gewählte Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Synodalvorstand (1. bis 3.)**

Dieter F r i t z, Kassel

Dekan Burkhard z u r N i e d e n, Marburg

Pfarrer Kristof W e i s e i t, Edermünde

**Wahl des Finanzausschusses**

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer ersten Tagung am 27. April 2016 in Morschen den Finanzausschuss gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl wird nachfolgend bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Mai 2016

Dr. H e i n  
Bischof

1. Peter B o t t e, Hanau
2. Pfarrer Frieder B r a c k, Witzenhausen (Rat der Landeskirche)
3. Dekanin Claudia B r i n k m a n n - W e i ß, Hanau (Rat der Landeskirche)
4. Adam D a u m e, Burgwald
5. Pfarrer Thomas F u n k, Haunetal
6. Pfarrer Ralf H a r t m a n n, Marburg (Rat der Landeskirche)
7. Dekan Wolfgang H e i n i c k e, Hofgeismar
8. Rainer R e i n k e, Kassel
9. Pfarrer Ingo S c h ä f e r, Schmalkalden
10. Silvia S c h e f f e r, Willingshausen (Rat der Landeskirche)
11. Heinrich T r i e r, Stadtallendorf

**Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes**

Hiermit gebe ich den mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft tretenden Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes bekannt.

Kassel, den 19. April 2016

Dr. H e i n  
Bischof

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
**Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes**

**Theologische Dezernate**

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

**Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung**

<b>Leitung</b>	<b>Prälatin Natt</b>	
Vertretung	LKRin Dr. Neebe	Personalien der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrstellen Theologische Aus- und Fortbildung Gottesdienst und Kirchenmusik Sonderseelsorge Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Gemeindeberatung Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalia

**Dezernat Diakonie\* und Ökumene**

<b>Leitung</b>	<b>OLKRin Dr. Gütter</b>	
Vertretung	LKRin Dr. Neebe	Regionale Diakonische Werke Beratungsstellen Kreisdiakoniepfarrämter Bahnhofsmissionen Arbeitsgemeinschaft Hospiz Ambulante pflegerische Dienste Landeskirchliche Partnerschaften Catholica Kommunitäten Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW

\* ohne Tageseinrichtungen für Kinder; dafür zuständig Dezernat Bildung

**Dezernat Bildung**

<b>Leitung</b>	<b>LKRin Dr. Neebe</b>	
Vertretung	OLKRin Dr. Gütter	Erwachsenenbildung Kinder- und Jugendarbeit Wirtschaft, Arbeit und Soziales Evangelische Schulen Evangelischer Religionsunterricht Schulstiftung Landeskirchliche Bildungseinrichtungen Evangelische Akademie Hofgeismar Evangelische Medienzentrale Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN Tageseinrichtungen für Kinder

**Juristische Dezernate**

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

<b>Dezernat Finanzen und Organisation</b>
---

<b>Leitung</b>	<b>Vizepräsident Dr. Knöppel</b>	
Vertretung	OLKR Dr. Obrock	Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes Haupt- und Personalverwaltung Landeskirchliche Finanzwirtschaft Recht Spendenwesen

<b>Dezernat Bau und Liegenschaften</b>
--

<b>Liegenschaften</b>	<b>OLKRin Stey</b>	
Vertretung	KROR Koch	Liegenschaften Friedhofswesen Orgelbau- und Glockenangelegenheiten Umweltfragen  Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche
<b>Bau*</b>	<b>KROR Koch</b>	
Vertretung	OLKRin Stey	Gebäudemanagement Bauberatung Denkmalpflege Kirchliche Kunst

\* Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

<b>Dezernat Dienst- und Besoldungsrecht</b>
---

<b>Leitung</b>	<b>OLKR Dr. Obrock</b>	
Vertretung	OLKR Joedt	Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrerdienstrecht im Besonderen Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst Disziplinarverfahren Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen Beihilfen und Unterstützungen Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten Parochialregulierung (hier Durchführung) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände Kirchliches Siegelwesen Zusammensetzung kirchlicher Organe Versicherungswesen

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

<b>Dezernat Arbeits- und Schulrecht</b>		
---	--	--

<b>Leitung</b>	<b>OLKR Joedt</b>	
Vertretung	OLKR Dr. Obrock	Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht einschließlich Anpassung bzw. Vorbereitung der entsprechenden Normen im kirchlichen Bereich Arbeitsrechtliche Regelungen Grundsatzangelegenheiten der Personalia aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Arbeitssicherheit Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Rechtliche Fragen der Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde  
Nesselröden,  
Evangelische Kirchengemeinde  
Breitzbach,  
Evangelische Kirchengemeinde  
Holzhausen,  
Evangelische Kirchengemeinde  
Markershausen,  
Evangelische Kirchengemeinde  
Unhausen,  
Evangelische Kirchengemeinde  
Wommen**

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Nesselröden, Breitzbach, Holzhausen, Markershausen, Unhausen und Wommen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Nesselröden außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 14. April 2016

Landeskirchenamt  
Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

## **Personal- und Stellenangelegenheiten**

### **Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

**Aufenu,** Kirchenkreis Gelnhausen

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Kempfenbrunn-Flörsbach,** Kirchenkreis Gelnhausen

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Wichmannshausen,** Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

**5. Pfarrstelle Frankenberg,** Kirchenkreis Eder  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Kirchengemeinde Am Dreienberg Friedewald,**  
Kirchenkreis Hersfeld

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Niedenstein-Wichdorf,** Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Oedelsheim,** Kirchenkreis Hofgeismar

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**2. Pfarrstelle Unteres Lahntal,** Kirchenkreis Marburg

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

**Wallroth-Breitenbach-Kressenbach,** Kirchenkreis Schlüchtern

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerehepaares im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

### Berichtigungen

#### Pfarrstellenausschreibung:

Im KABl. 4/2016 ist bei den ausgeschriebenen Pfarrstellen versehentlich die 1. Pfarrstelle Kassel-Südstadt, Stadtkirchenkreis Kassel, aufgeführt.

Auszuschreiben war jedoch die

**2. Pfarrstelle Kassel-Südstadt,** Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Marburg

Im Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) soll ab 1. September 2016 eine Studienleitungsstelle besetzt werden. Dienstsitz ist Marburg.

Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit einer Zentrale in Marburg mit integrierter Regionalstruktur mit neun regionalen Arbeitsstellen.

Ein Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kooperation mit dem Predigerseminar in Hofgeismar. Ein zweiter Schwerpunkt ist die schulfachliche Zuständigkeit im Bereich Grundschule oder im Bereich Sekundarstufe I.

Zu den Aufgaben für das Arbeitsfeld Vikarsausbildung gehören insbesondere

- Planung, Durchführung und Auswertung von Seminarwochen, Studientagen und Studiennachmittagen,
- Planung, Durchführung und Auswertung der Mentorentagungen,
- Durchführung von Beratungsbesuchen im Religionsunterricht,
- Durchführung von Lehrproben.

Zu den schulfachlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- eigene Unterrichtspraxis.

Ggf. sind weitere Aufgaben im RPI zu übernehmen.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Grundschulen bzw. in der Sekundarstufe I und fundierten religionspädagogischen Kompetenzen.

Wünschenswert sind weitere spezifische Kompetenzen z. B. in einem der drei folgenden Themenfeldern: Medienpädagogik, Interreligiöses Lernen oder Inklusion.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht in der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- fundierte Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulpädagogik,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz.

Die Stelle ist dotiert nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt, eine Wiederbewerbung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt in dienstlichem Interesse beurlaubt.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Juni 2016** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN,  
Direktor Uwe Martini,  
Rudolf-Bultmann-Straße 4  
35039 Marburg.

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini  
Telefon: 0642 1969-114  
E-Mail.: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

### Satzung des Landesverbandes Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck

Der Verbandsrat des Landesverbandes Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck hat am 25. Januar 2016 folgende neue Satzung beschlossen:

### Satzung des Landesverbandes Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck

#### Präambel

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schließen sich Chöre und einzelne Personen zu einem Landesverband Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck zusammen. Ziel des Landesverbandes ist die Förderung der kirchenmusikalischen Aufgaben im Bereich der Chormusik durch Unterstützung, Fortbil-

dung und Netzwerkarbeit. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben in enger Verbindung mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt. Der Landesverband versteht sich als landeskirchliche Einrichtung im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### § 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes können die im Dienst einer evangelischen Kirchengemeinde oder einer anderen evangelischen kirchlichen Körperschaft stehenden Chöre (z. B. gemischte Chöre, Gospelchöre, Männer-, Frauen-, Jugend- und Kinderchöre) und Einzelpersonen werden.

(2) Der Landesverband bietet seinen Mitgliedern Hilfen an, die es ihnen ermöglichen sollen, ihre kirchenmusikalischen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Regel von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Körperschaft nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle entrichtet.

(4) Der Wunsch nach Mitgliedschaft kann jederzeit formlos der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Über die Aufnahme in den Landesverband entscheidet der Verbandsrat.

(5) Der Austritt aus dem Landesverband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam werden. Er ist spätestens drei Monate vorher dem Landesverband anzuzeigen.

### § 2 Leitung

Der Landesverband wird von dem Vorstand und dem Verbandsrat geleitet.

### § 3 Vorstand

(1) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Sie bilden den Vorstand. Das Landeskirchenamt und das Präsidium des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (CEK) sind von der Wahl in Kenntnis zu setzen.

(2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können jeweils aus wichtigem Grund mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Verbandsrates abgewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er stellt den Haushalt auf und legt die Jahresrechnung vor. Ihm obliegt die Einberufung des Verbandsrates. Der oder die Vorsitzende, im Abwesenheitsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Landesverband nach außen.

(4) Der Vorstand wird von einer Geschäftsstelle in der Geschäftsführung unterstützt.

### § 4 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung und Verwaltung des Landesverbandes beratend zu unterstützen. Er ist an wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Der Verbandsrat hat mindestens sechs, höchstens zehn Mitglieder.

Ihm gehören von Amts wegen an:

- a) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.
- b) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern.
- c) Die Kantorin oder der Kantor für Popularmusik bzw. die Kinderkantorin oder der Kinderkantor der Landeskirche jeweils für vier Jahre bei gegenseitiger Abwesenheitsvertretung.

Die Mitglieder von Amts wegen berufen bis zu sieben weitere Mitglieder für jeweils vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder des Verbandsrates müssen aktiv in einem Chor innerhalb des Landesverbandes tätig sein.

Bei der Besetzung des Verbandsrates sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Es sollen die verschiedenen Sprengel berücksichtigt werden.
- b) Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (haupt- und nebenberuflich) sollen vertreten sein.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Verbandsrates als Gast teilzunehmen.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenmusiker/innen-Verbandes kann jederzeit zu Beratungen des Verbandsrates hinzugezogen werden.

(3) Der Verbandsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Dem Verbandsrat obliegt insbesondere:

- a) Beschluss einer Satzung bzw. deren Änderung. Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsrates. Die Satzung bzw. deren Änderung ist dem Landeskirchenamt und dem CEK zur Kenntnis zu geben.
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- c) Prüfung und Beschluss des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Landesverbandes,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für die Chöre bzw. für Einzelpersonen.

### § 5 Auflösung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Verbandsrat mit zwei Drittel der Stimmen seiner

Mitglieder im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Präsidium des CEK. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Landeskirche zur Förderung kirchenmusikalischer Zwecke zu.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 3. Mai 2016

Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

**Herstellung:**

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf